

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 EBM in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Mengenentwicklung der Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 eine weitere extrabudgetäre Vergütung nicht erfordert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32362 und 32363 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.